

Das freiadlige Gut zu Cubach

Von Gerhard Weinbrenner

Die Geschichte Kubachs war lange Zeit geprägt durch das Verhältnis zwischen eigentlicher Kerngemeinde Cubach und dem im damaligen Sprachgebrauch sogenannten „Freiadligen Gut zu Cubach“.

Über die Anfänge dieses Guts ist sehr wenig bekannt. Die ersten Hinweise auf seine Existenz verweisen auf das 16. Jahrhundert. Anhaltspunkte über die Lage des Hofes gibt die mündliche Überlieferung. Demnach befand sich das freiadlige Gut ursprünglich am Ort der heutigen Hauptstraße 40. Es ist das frühere Anwesen Wilhelm Ohly, das jetzt im Besitz von Adolf Cromm ist. An der im folgenden abgebildeten Karte aus den Jahren um 1700 lässt sich die Position gut erkennen.

Untermauert werden diese Angaben zum Standort des Hofguts durch die Tatsache, dass sich zwei Schmieden sowie ein Dorfbrunnen in unmittelbarer Nachbarschaft befanden. Hier handelt es sich also vermutlich um den ältesten Teil des Dorfes. Der Brunnen hatte in dieser Zeit eine zentrale Funktion im dörflichen Leben. Er diente zum einen der Trinkwasserversorgung der Dorfbewohner und war ein wichtiger Kommunikationsschwerpunkt. Zum andern war er Tränkestelle für das Vieh. Das Zugvieh wie Pferde, Ochsen und Kühe wurde bei der Ausfahrt zum Feld zum Brunnen geführt, um den Durst zu löschen. Der gleiche Vorgang ereignete sich auf dem Heimweg. An den Tagen, wo keine Feldarbeit erfolgte, wurden die Pferde morgens, mittags und abends zum Brunnen geführt.



Karte von Cubach aus dem späten 18. Jh. mit dem freiadligen Gut zu Cubach.

Das freiadlige Gut zu Cubach hatte im dörflichen Verbund insofern einen Sonderstatus, als es unmittelbar dem Reichsrecht unterstellt war. Für alle übrigen Höfe der Dorfgemeinde hatte das Territorialrecht Gültigkeit - hier bestimmte also der Landesherr die Rechtsnormen. Diese uneinheitliche Konstellation sollte für zahlreiche Spannungen sorgen, wie wir sehen werden.

Die kaiserliche Burg Friedberg

Die erwähnte Sonderstellung des Cubacher Hofguts ist auf die Anbindung an die „kayserliche und des Heiligen Reichs Burg Friedberg“ oder kurz: die „kaiserliche Burg Friedberg“ zurückzuführen. Die Ritterschaft hatte in jedem freiadligen Gut einen Gemarkungsteil, über den sie einen Rechtstitel besaß und wo landesherrliches Recht bzw. Territorialrecht aufgehoben war. Im Falle des Freiadligen Guts zu Cubach waren dies die „Junkern Gräben“¹. Dieser Gemarkungsteil war voll in dem freiadligen Gut integriert. Obwohl nur ein Teil der Besitzungen direkt der Ritterschaft unterstand, galt für das Gut in seiner Gesamtheit Reichsrecht. Diese Rechtsverhältnisse bestanden bis zu Beginn des 19. Jahrhunderts.

Die Burg Friedberg war eine Institution mit eigener Verfassung. Sie hatte die Aufgabe, sich im Kriegsfall auf der Seite des Kaisers an der Verteidigung des Deutschen Reichs nach außen hin zu beteiligen. Zur Finanzierung

dienten die Einnahmen aus Steuern. Die Eigentümer der freiadligen Güter standen der Ritterschaft gegenüber in einer sogenannten Steuerschuld, deren Höhe durch die Ritterschaft festgesetzt wurde.

Die allgemeinrechtlichen Grundlagen dazu wurden bereits im Jahr 1277 gelegt, als König Rudolf dem Burggrafen Rupert von der Burg Friedberg und dessen Amtsnachfolgern 10 Mark jährlicher Einkünfte als Burglehen² verlieh. Mit diesem Burglehen war die Ritterschaft berechtigt, den angeführten Betrag von bestimmten Bevölkerungsgruppen zu heben. Aus dieser Einnahmeform entwickelte sich später die Rittersteuer, welche die Mitglieder, die der Ritterschaft aufgrund ihrer Herkunft und ihrer Besitzungen angehörten, zahlen mussten.

Im Hinblick auf den organisatorischen Aufbau gliederte sich die Burg Friedberg in Regiment, Burgmännschaft, Baumeister und Burggraf. Burgmännschaft, Baumeister und Burggraf waren für die Funktionsfähigkeit des inneren Burgbereichs zuständig. Das Regiment war ein Zwölfergremium und setzte sich aus den Landesherren von Ortenberg, Büdingen, Gelnhausen, Aschaffenburg, Hanau, Frankfurt, Kastell, Wiesbaden, Reifenberg, Weilburg, Wetzlar, Gießen und Buseck zusammen.

Man war sehr bestrebt, diese Zusammensetzung unverändert zu lassen, damit kein „Fremder“ hinzukam. In der Regimentsordnung von 1511 wurde festgelegt, dass niemand in die Burgregierung gelangen konnte, *der nicht aus den Geschlechtern stammt, dessen Eltern und er ihre Wohnung und ihr Wesen von alters in oder innerhalb* der oben genannten Bezirke hatten. Die Mitgliedschaft in der Burgmännschaft war erblich und wurde von pedantisch kontrolliertem Ahnennachweis abhängig gemacht. Diese Exklusivität gaben der Burg Friedberg und den mit der Mitgliedschaft verbundenen repräsentativen Titeln vor allem angesichts der rasch schwindenden Bedeutung des niederen Adels seit dem 16. Jahrhundert eine große Anziehungskraft.

Friedberg war die einzige intakte Reichsburg bis zum Ende des alten Kaiserreichs im Jahr 1806. Sie konnte sich bis zu diesem Zeitpunkt, im Gegensatz zu vielen anderen Burgen, trotz der Krise des niederen Adels halten. Das hing vor allem mit der engen Bindung an den Kaiser sowie mit den vielen von diesem nachhaltig garantierten Privilegien zusammen (Heerfahrtprivileg, Münzprivileg).

Die Frühzeit des Gutes

Insgesamt ist die Quellenlage zur Anfangszeit des Cubacher Hofguts sehr dünn. Von den ersten Besitzern des freiadligen Guts zu Cubach sind nur die Namen bekannt: In einem Dokument der Burg Friedberg³ aus dem 18. Jahrhundert werden ein Herr von Monsheim und ein Herr von Sponheim erwähnt. Über die genaue Datierung dieser Besitzverhältnisse lassen sich keine Angaben machen. Vermutlich handelt es sich hierbei um die Zeit Anfang des 15. bis Mitte des 16. Jahrhunderts.

Im Anschluss daran wurde der Besitz von Philipp von Roden, Mitglied einer bekannten Weilburger Adelsfamilie, übernommen. Von der Familie von Roden findet sich bereits 1433 eine urkundliche Erwähnung. Neben ihren Gütern hatte die Familie von Roden Einkünfte in Form des Zehnten.⁴

Hinweise auf diese Familie, die im Weilburger Raum umfangreiche Ländereien zu Lehen hatte, erscheinen in alten Dokumenten noch lange nach ihrer Zeit. So wurde das freiadlige Gut zu Cubach noch etwa 150 Jahre später als *der Rode Hof* bezeichnet. Und selbst heute gibt es im Bereich Scheuernberger Kopf bei Odersbach noch einen Distriktbereich, der als *Der Rode Wald* bekannt, heute jedoch Staatswald ist.

Im Jahr 1599 finden wir den „Heimfall“ der Rode'schen Lehnsgüter. Der „Heimfall“ eines Lehnsguts erfolgt im Allgemeinen durch den Tod des Lehnsnehmers. Das Lehnverhältnis wird aufgelöst und der Besitz geht zurück an den Grundeigentümer. Der Lehnherr war der Graf von Nassau-Weilburg. Er war nun gezwungen, sich einen neuen Vasallen⁵ zu suchen. Dokumente über Verhandlungen des Grundherrn mit dem neuen Lehnsnehmer konnten nicht gefunden werden. Im Allgemeinen wurde bei solchen Verhandlungen der Wert des beweglichen Inventars festgestellt und bei Interesse vom Nachfolger gegen Bezahlung übernommen.

Der Rode'sche Besitz, der später auf die von Wachenheims und dann auf die von Kniestädts überging, hatte folgenden Umfang und Wert⁶:

Gut und Besitzungen zu Weilburg mit

Hof Stall, Scheune und allem was dazu gehört 2222 Gulden

Gärten 800 Gulden

Wiesen, sonstige Gärten 1020 Gulden

Äcker 2040 Gulden

Weingärten 50 Gulden

Wälder 700 Gulden

Der Hof zu Cubach einschließlich des Zehnten an Korn,

Hafer, 2 Gänsen, 1 Huhn 2500 Gulden

Zusammen: 9332 Gulden

Der von Wachenheim'sche Besitz

1610 begegnen wir in den Urkunden erstmals der Familie von Wachenheim. Im Bereich von Nassau-Weilburg und Nassau-Usingen hatte sie zahlreiche größere Besitzungen. Alle ihre Güter und Besitzungen waren im Kataster der Mittelrheinischen Reichsritterschaft zu Friedberg eingetragen.

Es wurden keine Unterlagen gefunden, welche die Ereignisse zwischen 1599 und 1610 dokumentieren. Über die Verhandlungen hinsichtlich des Heimfalls der Rode'schen Besitzungen lagen keine Aufzeichnungen vor. Der genaue Zeitpunkt der Übergabe des Cubacher Hofguts an den neuen Besitzer konnte nicht ermittelt werden.

Hinweise auf die Besitzer des freiadligen Guts finden sich in einem Briefwechsel mit der Burg Friedberg, in dem in der Hauptsache Steuerangelegenheiten behandelt wurden. Als erster von Wachenheim wurde im Jahr 1610 in einer Steuerforderung der Burg Friedberg Philipp Heinrich erwähnt. Wie die Dokumente ausweisen, war er noch 1633 der Besitzer. Aus den Jahren 1663 und 1664, also in kurzer Folge, finden sich dann Briefe an einen Ludwig Henning bzw. an einen Gottfried von Wachenheim. Insgesamt lassen sich also drei Generationen von Besitzern aus dieser Familie nachweisen.

Die von Wachenheims verfügten über weit mehr Besitz als nur das Cubacher Hofgut, wovon die im folgenden aufgeführten Güter, Ländereien und Abgabenrechte eine Vorstellung vermitteln:

1) Die freiadligen Güter zu Usingen (Burggut), Eichelbach, Cubach, Waldhausen (es bestand aus drei Hüben)⁷, das freie Höfchen Odersbach und die Mühle zu Weinbach samt Wassergang und Ölmühle, Mühlenbau, Scheune, Stallung, Mühlrecht, Wiesen und Äcker. Die Mühle hat jährlich 16 Achtel⁸ Korn und ein fettes Schwein abzugeben.

2) Das ganze Dorf Niederhofheim, der Wachenheim'sche Anteil von Schloß Hasselbach und der Anteil des Dorfes Eisenbach und die adlige Burgwohnung in Weilburg mit Scheune und Stallung.

3) Der Fruchtzehnte⁹ zu Usingen und der Zehnte zu Eisenbach.

4) Die sogenannte Runklische Gülden¹⁰ an Geld sowie 31 Hühner zu Drommershausen, Hirschhausen, Laimbach, Bermbach, Edelsberg, Cubach, Odersbach.

Selbst als dieser Besitz schon längst den Eigentümer gewechselt hatte, wurde er noch als „der Wachenheim'sche Besitz“ bezeichnet, ein Hinweis auf die Bedeutung und den langanhaltenden Einfluß dieser Familie.

Der letzte adelige Besitzer des freiadligen Guts zu Cubach nach den von Wachenheims war Levin von Kniestädt, Hochfürstlicher Württembergischer Rat und Oberstallmeister zu Stuttgart, auch Obervogt zu Leonberg. Er war Schwiegersohn des letzten von Wachenheim.

In der Zeit des von Kniestädtischen Besitzes lief das Zusammenleben zwischen dem freiadligen Gut und der Gemeinde Cubach nicht immer harmonisch ab.

Im Jahr 1689 war Philipp Adam Lommel Kniestädtischer Verwalter (Hofmann). Er besaß eigene Ländereien, die er aber von einem anderen Dorfbewohner bewirtschaften ließ.

Viele Bereiche des Dorflebens waren gemeinschaftlich geregelt. Die Dorfbewohner nahmen gemeine Dienste in Anspruch, mussten dafür aber auch unentgeltlich für die Gemeinschaft Dienste erbringen. Darüber hinaus wurden die einzelnen Gemeinden vom Landesherrn für bestimmte Dienste herangezogen wie zum Beispiel Vorspanndienste bei Heerzügen oder Schanzarbeiten zur Verteidigung eines Dorfes oder einer Stadt.

Das Wohnhaus des Gutes wurde im Dreißigjährigen Krieg zerstört. Daraufhin kaufte der damalige Besitzer von Wachenheim im Jahr 1656 für seinen Verwalter ein Bauernhaus im Dorf. Dieses Haus war nicht frei (freiadlig). Zu dem Haus gehörten noch ein Garten und eine Wiese von zusammen etwa einem halben Morgen.

So wollte im Jahr 1689 die Gemeinde Cubach den Verwalter des freiadligen Guts zu Schanzarbeiten nach Mainz beordern und ihn außerdem zum Dorfschütz verpflichten. Die Gemeinde begründete ihre Entscheidung damit, dass jeder Bürger, der gemeine Dienste in Anspruch nehme, auch gemeine Dienste (Frondienste) als Gegenleistung erbringen müsse. Da er in einem bäuerlichen Haus wohne, das zwar für den Hof genutzt werde, aber nicht frei sei, sei er dazu verpflichtet. In der Aufgabe als Dorfschütz war er für die Sicherheit und Ordnung im Dorf verantwortlich. Als äußeres Zeichen war er mit einem Speiß bewaffnet.

Noch in den 50er Jahren des 20. Jahrhunderts wurde der Polizeidiener von den älteren Dorfbewohnern als Speißmann bezeichnet.

Der Verwalter war mit der Verpflichtung zu Schanzarbeiten und zum Dorf schützen nicht einverstanden, da er im Dienst des freiadligen Guts stehe und somit von solchen Tätigkeiten frei sei. Im Übrigen nähme er bis auf die Nutzung des Backhauses und des Brunnens keine sonstigen gemeinen Dienste in Anspruch.

Die Auseinandersetzung eskalierte so stark, dass die Gemeinde damit drohte, das Backhaus abzuschließen und den Dorfbrunnen für ihn zu sperren. Der Kniestädtische Keller (Kämmerer) Kolben wandte sich in dieser Situation an die gräfliche Regierung in Weilburg. Diese konnte zunächst die Gemeinde bewegen, als Verwalter des gesamten Kniestädtischen Besitzes ihre Forderungen zurückzustellen. Leider stehen keine Unterlagen über die endgültige Entscheidung in diesem Streitfall zur Verfügung.

Die umfangreichen Kniestädtischen Besitzungen wurden im Jahr 1701 verkauft. Zwei neue Eigentümer teilten sich diesen Besitz. Einer von ihnen war der nichtadelige Weilburger „Keller“ (Kämmerer)¹¹ Leonhard Wilhelm Groß (L2). Damit war ein grundlegender Wandel in den Besitzverhältnissen eingetreten. Erstmals in der Geschichte ging das Gut in bürgerlichen Besitz über.

Das Gut in bürgerlichem Besitz

Im Jahr 1701 wurde durch die amtlichen Organe des Hauses Nassau sowie der Mittelrheinischen Reichsritterschaft in Friedberg bekanntgegeben, dass Herr von Kniestädt die eine Hälfte seiner Güter an den Herrn von Schildeck verkaufe. Die andere Hälfte, zu der auch das Cubacher Gut gehörte, kaufte der bereits

erwähnte Weilburger Kämmerer Groß. Dieser Vorgang dokumentiert den wachsenden wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Einfluss des Bürgertums.

Mit diesem Schritt änderte sich auch der Status des freiadligen Guts. Aus dem Lehns- wurde ein Allodialgut¹². Die Entlassung von Gütern aus dem Lehnsverhältnis waren in der Regel mit einer Abtretungszahlung verbunden. Darüber hinaus war wie üblich der Kauf Schilling¹³ fällig. Weder über eine erfolgte Zahlung noch über deren Höhe sind Dokumente vorhanden.

Die Besteuerung der verkauften Teilgüter

Die Rittersteuer der Mittelrheinischen Reichsritterschaft zu Friedberg, die die freiadligen Güter dieser Zeit zu entrichten hatten, war für den gesamten ehemaligen von Wachenheim'schen Besitz auf 400 fl¹⁴ (Gulden¹⁵) festgelegt.

Durch die Aufteilung dieses Besitzes kam es zu erheblichen Unregelmäßigkeiten. So wurden dem Käufer des freiadligen Gutes zu Waldhausen allein 100 Gulden Steuer aufgebürdet, die später auf 30 Gulden reduziert wurden. Der an den Herrn von Schildeck verkaufte Teil des Wachenheim'schen Besitzes war zunächst mit 200 fl Rittersteuer belastet. Die Steuerkommission der Ritterschaft korrigierte diesen Betrag später auf 132 fl.

Offensichtlich hat die Ritterschaft versucht, im Zuge der Aufteilung des Großgrundbesitzes und der Änderung der Eigentumsverhältnisse die Steuereinnahmen durch eine Neufestsetzung zu erhöhen, anstatt die bisherige Summe entsprechend der Größe des Besitzes anteilig festzulegen. Fast alle Käufer haben sich bei der Ritterschaft über die zu hohe Steuerfestsetzung beklagt, wie aus einer Original-Niederschrift hervorgeht, die von der Friedberger Ritterschaft erstellt wurde. Das Gut zu Cubach wurde in diesem Zusammenhang jedoch nicht aufgeführt. Es war mit 35 Gulden Steuern belastet.

Häufiger Besitzerwechsel

Kauf und Verkauf von Immobilien waren wie heute mit Gebühren verbunden. So hatte der Käufer an den Landesherrn den sogenannten Kaufschilling abzuführen. Für die Hälfte des ursprünglichen Wachenheim'schen Besitzes war das eine Summe, mit der Leonhard Wilhelm Groß als Käufer offensichtlich überfordert war. Darum hat er die Güter zu Weilburg, Cubach und Odersbach an den Braunfelter Schwachheim verkauft.

Noch zweimal wechselte das Gut den Eigentümer, bevor es im Jahr 1709 an Jost Thomas Weinbrenner ging.

Diese Tatsache lässt den Schluss zu, dass man nicht so recht glücklich mit dem Besitz war. Gründe für die Unzufriedenheit gab es genug, wie die nächsten Jahre zeigen sollten, in denen J. Th. Weinbrenner immer wieder mit zahlreichen Schwierigkeiten zu kämpfen hatte.

Ein stark vernachlässigter Betrieb

Die Gebäude, die der neue Eigentümer übernahm, waren baufällig. Offensichtlich hatte keine ordentliche Bewirtschaftung durch den Großgrundbesitzer mehr stattgefunden. Die im Kaufschein festgelegten Grundstücke waren in der Flur nicht mehr zu finden, da die Grenzsteine fehlten. Bei diesen unhaltbaren Zuständen haben die Bauern vermutlich den adeligen Grundbesitz ganz oder zum Teil mitbewirtschaftet. Da dies sich über einen längeren Zeitraum erstreckte, hat sich daraus ein Gewohnheitsrecht ergeben. Vermutlich wurden die Eigentümer, die das Hofgut zwischen 1701 und 1709 besaßen, mit den Problemen, die sie vorfanden, nicht fertig. Dies dürfte der Grund für den mehrfachen Eigentumswechsel in diesem Zeitraum sein. Bei der Übernahme des Gutes durch Jost Thomas Weinbrenner herrschte großes Durcheinander in der Feldmark, und er musste seine Grundstücke in der Gemarkung erst einmal suchen. Erst 1715 kam es zu einer neuen Vermessung der zu dem freiadligen Gut gehörenden Grundstücke. Nach Aussagen der Urkunden waren lange Streitigkeiten mit der Gemeinde vorausgegangen. Hierin zeigen sich innere Widerstände in der ländlichen Bevölkerung gegenüber den zumeist adeligen Landbesitzern. Diese Grundhaltung setzte sich im Falle des Cubacher freiadligen Guts selbst dann noch fort, als es schon längst in bürgerlichen Besitz übergegangen war.

Grenzfestlegung und Aussteinerung des freiadligen Guts

Vermessungen und Grenzfestlegungen waren damals wie heute ein hochoffizieller Akt. Sie wurden von sogenannten Geschworenen bzw. Feldgeschworenen durchgeführt. Die Grenzfestlegung der einzelnen Grundstücke des freiadligen Guts zu Cubach erfolgte von dem damaligen Schultheißen und den Geschworenen, sowie dem Feldgeschworenen Heinrich Möcks zu Weinbach. Nach Abschluss ihrer Arbeiten bestätigten sie durch ihre Unterschrift folgendes Dokument: *dass wir Schultheiß und geschworenen in Cubach dieser Aussteinerung und Messung dererfrey adl. Güther /-so nunmehr Herrn Jost Thomas Weinbrenner erblich von Kauffes hat:/ und in diesem Buch befindlich sein:/ beygewohnt, und dieße Aussteinerungselbstens verrichtet haben, solches bezeugen wir mit unserer eigenhändigen Unterschrift. So geschehen Cubach den 23 ten Märte Anno 1715::/:*

Unterschriften: Johann Philipp Medenbach, Schultheis und Feldgeschworener; Johann Friedrich Ahäuser; Christ Adam Pauli

Die Messung der Flurstücke wurde von Johann Heinrich Möcks aus Weinbach als Geschworenem durchgeführt. Jedes Flurstück sollte benannt, seine Lage eindeutig festgelegt werden, und vier Steine sollten die Grenzen markieren. Die Stücke sollten „in gutem Maß“ gehalten sein. Damit ist wohl gemeint, dass die Feldmesser sich bemühen sollten, im Rahmen der damaligen Möglichkeiten eine gute und exakte Messung durchzuführen. Feldmessergeräte waren in dieser Zeit noch nicht bekannt.

Daß wir beidseitig und ge-
 pflossen in Cubach dießes auß-
 scheidung und Messung der
 frey auß. Güter 1: so nimmens
 Herr Jost Thoma Weinbrenner
 Erblich veräußert hat: und in
 diesem freywillig sein: bey
 gewesen, und dieß auß
 scheidung selbst verüßert
 haben, solches bezeugen
 wir mit unserm Eyzen
 Jändigen Unterricht Do //
 gepflossen Cubach den 23^{ten} Martij
 Anno 1715:

Jost Thoma Weinbrenner
 Feldgeschworenen in
 Weinbach

Johann Philipp Medenbach
 Johann Andreas Ahäuser
 Christ Adam Paul
 ebenfalls Feldgeschworene zu
 Cubach, über die Feldgüter angefertigten und unterschriebenen Maß- und Steinbuch beschrieben ist, in
 uneingeschränktem Besitz fernerhin zu lassen.

Niederschrift über Messung und Aussteinerung des freiadli-
gen Guts zu Cubach aus dem Jahre 1715.

Niederschrift über Messung und Aussteinerung des

freiadligen Guts zu Cubach aus dem Jahre 1715.

Der Vergleich J. Th. Weinbrenner - Gemeinde Cubach im Jahre 1727

Trotz der Vermessung und Aussteinerung der gesamten zum Hof gehörenden Grundstücke, wurden die neuen Grenzen von der Gemeinde nicht anerkannt. Es gab auch Probleme bei der Beschaffung von Bauholz, obwohl zum Hof entsprechende Waldungen gehörten. Die Gegensätze verschärften sich derart, dass es zu einem Streit zwischen Jost Thomas Weinbrenner und der Gemeinde kam, in den die „Hochgräfliche Regierung“ in Weilburg eingeschaltet wurde. Unter ihrer Regie kam folgender Vergleich zustande:

Es wird hiermit bekanntgegeben, dass nachdem zwischen Herrn Jost Thomas Weinbrenner als jetzigem Eigentümer des freiadligen Guts zu Cubach auf der einen Seite und der hiesigen Gemeinde zum ändern Teil wegen der zu dem Gut gehörenden Waldungen, Hecken und Wüstungen geraume Zeit gestritten wurde, auf hochgräflichen Befehl folgender Vergleich geschlossen wird.¹⁶

1. Die Gemeinde verspricht besagtem Herrn Weinbrenner, auch dessen Erben und Nachkommen dasjenige Morgenmaß,¹⁷ das in dem am 23. März 1715 von Heinrich Möcks, Feldgeschworenen zu Weinbach wie auch von Johann Philipp Medenbach, Johann Andreas Ahäuser und Christ Adam Paul, ebenfalls Feldgeschworene zu Cubach, über die Feldgüter angefertigten und unterschriebenen Maß- und Steinbuch beschrieben ist, in uneingeschränktem Besitz fernerhin zu lassen.
2. Was die Waldung und Hutung anbetrifft, so gibt Herr Weinbrenner alles, was er in diesem Zusammenhang noch zu geben hat, mit in die Gemeinschaft, dergestalt, dass darin beiden Teilen sowohl die Weide als auch die Hut als auch Holzgewinnung zustehen sollen. Bei ihm jedoch, Herrn Weinbrenner, sind sieben Morgen am Junkern SeifenTM wegen der auf dem Gut klebenden „adligen Freiheit“ herauszunehmen, ohne dass die Gemeinde daran mit partizipieren (teilhaben) solle.
3. Die Gemeinde gesteht dem freiadligen Ritterhof und dessen jeweiligen Besitzern zu, dreißig Stück Schafe auf die Weide zu geben,
4. bei Mastzeiten so viele Schweine zu halten, wie sie auch einem „Gemeindemann“ (Dorfbewohner) zugestanden werden.
5. Weiter ist vorgenanntem Herrn Weinbrenner von der Gemeinde jederzeit das zum Freihof benötigte Bauholz aus der Gemeindewaldung zugesagt worden, und obwohl
6. sich die Gemeinde ausdrücklich vorbehält, dass solches Bauholz nicht aus ihrem an dem Tiergarten gelegenen und an die Bermbacher Gemarkung angrenzenden Bauwald¹⁹ herausgenommen werden solle, so hat dennoch dieselbe sich für dieses Mal und ohne Konsequenz bereit erklärt, dem Herrn Weinbrenner zehn Stämme Holz zu seinem Scheunenbau zeichnen und anweisen²⁰ zu lassen. Gleichwie auch
7. der Herr Weinbrenner seine Äcker, Wiesen und Waldungen, Wüstungen und Hecken zur gemeinschaftlichen Benutzung des Weidegangs mit allerlei Vieh, das zur Weide aufgetrieben wird, abgibt.

Dagegen erhält er die Beholzigungsgerechtigkeit (Das Recht, das auf dem Hof benötigte Holz im Gemeindewald einzuschlagen). Die Gemeinde wird die ihr gehörenden Hecken und Güter ebenfalls mit eingeben im Sinne eines beiderseits nachbarschaftlichen Verhältnisses. Jedoch dass

8. der Herr Weinbrenner die Waldnutzung (Beholzigung) in den Junkern Gräben, (worinnen jedoch Mästung[^] und Weide gemeinschaftlich sind), sich allein vorbehält, wie die Gemeinde in dem Bauwald sich ebenfalls solches reserviert hat. Desgleichen

9. die in anderen Gemarkungen gelegenen Hecken in dem Stande zu halten, wie diese sich derzeit befinden. Folglich soll es bei dem mit den Gemeinden jeden Ortes getroffenen Vergleich belassen werden. W. Also sind beide Teile darin einig geworden, wann einige Stücke oder Wüstungen künftig geräumt und gerodet werden sollen, dass nicht allein dem Herrn Weinbrenner als einem Gemeindeglied sein Anteil ausgemessen und ausgesteint, sondern auch, falls etwa Klafterholz²² gehauen oder Kohlen gebrannt würden, demselben gleichermaßen seine Portion gleich einem ändern Gemeindeglied zugestanden werden solle.

Dessen zu wahrer Urkunde und steter Festhaltung ist dieser Vergleich von mir dem Advokat Müller in duplo (im Doppel) ausgefertigt, unterschrieben (subscriptiert) und von beiden abschließenden Parteien eigenhändig unterschrieben. Daneben ist auch die hochgräflich Nassauisch-Saarbrückische Regierung für diese durchgeführte Transaktion um Bestätigung untertänig ersucht worden.

Sogeschehen Cubach, 10. Febr. 1727

Adv. Wilhelm Müller; Johann Philipp Medenbach; Vorsteher zu Cubach; Johann Philipp Lommel; Vorsteher; Jost Thomas Weinbrenner; Johann Niklas Scherer, Vorsteher; Johann Andreas Ahäuser sowie 34 Unterschriften Cubacher Bürger

*Vorstehender Vergleich wird auf gemeinsames Nachsuchen mittels Verkündung hiesiger Hochgräflicher Kanzlei besiegelt und mit gewöhnlicher Unterschrift hiermit bestätigt. \ Weilburg den 24. April 1727 / Hochgräflicher Nassau-Saarbrückischer Kanzleidirektor und Rat daselbst **Die Einbindung des Guts in die Dorfgemeinschaft***

Einige Ausführungen in obenstehendem Vergleich geben einen Einblick, wie früher allgemein die Dorfgemeinschaft funktionierte, bzw. wie sie auch im Hinblick auf das freiadlige Gut funktionieren sollte. Punkt 10 des Vergleichs macht deutlich, dass alle Dorfbewohner gleichberechtigt an dem im Gemeindewald geschlagenen Klafterholz sowie an der im Wald gebrannten Holzkohle zu beteiligen waren. Auch für den Besitzer des freiadligen Guts sollte dieses Anrecht bestehen.

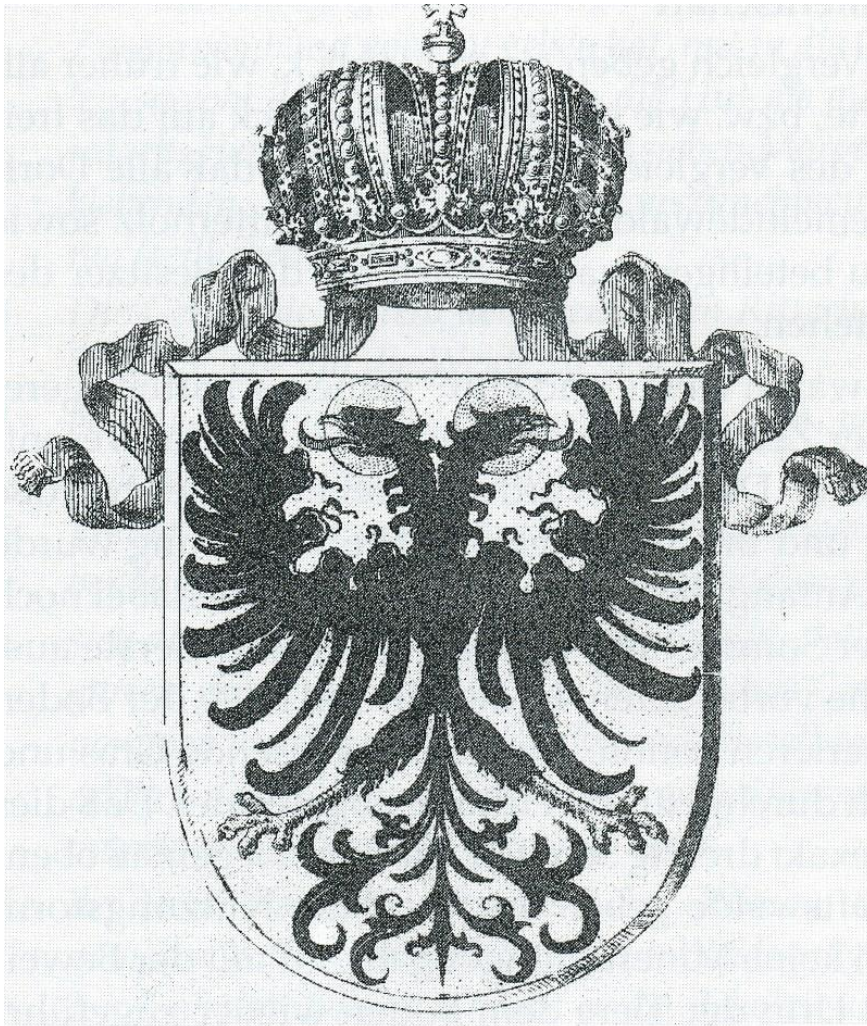
Wie auch aus dem Dokument hervorgeht, waren Weide und Hut²³ gemeinschaftlich geregelt. Voraussetzung dafür war das in dieser Zeit geltende Flurrecht, das sich im Wesentlichen an der Dreifelderwirtschaft orientierte. Die Flur wurde in drei etwa gleich große Teile, nämlich in Winterung, Sommerung und Brache, eingeteilt. Die Winterung wurde mit Weizen und Roggen bestellt. Bis zum Anfang dieses Jahrhunderts wurde dabei noch mehr Roggen als Weizen angebaut. Bei der Sommerung wurden Hafer und Gerste ausgebracht. Das letzte Drittel blieb der Brache vorbehalten. In diesem Teil blieb der Boden sich selbst überlassen, damit er sich regenerieren konnte. Das dort wachsende Gras und Unkraut wurde über eine gemeinschaftlich durchgeführte Hütung abgeweidet. dass dies kontrolliert erfolgte, beweist die Zahl von exakt dreißig Schafen, die der Hof gemäß obenstehendem Vergleich auf die Gemeinschaftsweide geben durfte. Diese Nutzungsform war sehr sinnvoll, da es in dieser Zeit noch keine Mineraldünger gab und mit der Beweidung sehr viele Nährstoffe über Kot und Urin der Tiere dem Boden wieder zugeführt wurden. Die natürliche Fruchtbarkeit konnte, wenn auch auf einem im Vergleich zu heute relativ niedrigem Niveau, erhalten werden. dass dieses Betriebsrecht²⁴ erst 18 Jahre nach Übernahme des Gutes realisiert werden konnte, deutet auf die enormen Probleme hin, die hier bestanden haben.

Auch die Schweinehut war gemeinschaftlich geregelt. In jedem Dorf gab es einen Schweinehirten. In dieser Zeit hatte die Schweinemast im Wald (Mästung) eine große wirtschaftliche Bedeutung, die diejenige des Holzeinschlags oft übertraf. Cubach hatte noch während des 2. Weltkrieges einen Schweinehirten. Zu dieser Zeit lag die Schweineweide im Bereich des heutigen Sportplatzes in Richtung der Grillhütte. Der Schweinehirt kündigte mit einem Hörn sein Kommen an. Die Bauern ließen daraufhin die Schweine aus dem Stall, die sich dann auf der Dorfstraße zu einer ansehnlichen Herde zusammenrotteten und mit dem Hirten voran zur Schweineweide zogen. Dort durchwühlten sie die Erde und suchten nach Engerlingen und Regenwürmern. Dies war eine äußerst wichtige Maßnahme zur Gesunderhaltung der Tiere.

Der Streit um den Reichsadler

In der Auseinandersetzung zwischen dem Hofgut Cubach und der Gemeinde Cubach spiegeln sich im Kleinen die politischen Kräfteverhältnisse des Deutschen Reiches. Auf der einen Seite steht der schwache Kaiser mit seinen noch bestehenden Verwaltungsstrukturen und auf der anderen Seite die Fürsten und Landesherren, die bestrebt sind, ihren Einflussbereich auszuweiten. In Cubach wurde dieser Streit um Macht und Einfluss auf dem Rücken der Besitzer des Hofguts ausgetragen.

Im Jahre 1719 wurde dem freiadligen Gut zu Cubach von der Mittelrheinischen Reichsritterschaft in Friedberg per Post ein eisernes Reichsadlerwappen zugesandt mit dem Vermerk, es sei am Hofort anzubringen. Wie wir sehen werden, sollte dieses Symbol zum Zankapfel zwischen dem Hofgut bzw. der Ritterschaft auf der einen und der Gemeinde bzw. der fürstlichen Verwaltung auf der anderen Seite werden.



Reichsadler des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation: Gegenstand des Streites zwischen der Gemeinde Cubach und dem Pächter des freiadligen Gutes J. Th. Weinbrenner.

Die Auseinandersetzungen eskalierten zum ersten Mal im Jahr 1730, kurz nachdem der oben erwähnte Vergleich zwischen der Gemeinde und Jost Thomas Weinbrenner geschlossen war, der eine Befriedung in den bisherigen Auseinandersetzungen bringen sollte. Die tatsächliche Entwicklung zeigt jedoch eine sich verschärfende Konfrontation zwischen beiden Seiten.

Vom 13. Mai 1730 wird berichtet, dass in Cubach mit Weinbrenner verhandelt wurde. Er solle den Adler in aller Stille abnehmen. Dieser erwiderte, dass ihm das „Adlerblech“ von der Burg Friedberg zum Anschlag zugeschickt worden sei. Er wolle aber mit der fürstlichen Regierung in Weilburg in Frieden leben und darum noch am gleichen Tag dort vorstellig werden, um seinen Standpunkt zu vertreten.

Weiter wird berichtet, wie am 22. Juni 1730 ein Regierungsbeamter gemäß Befehl nochmals versucht habe, Weinbrenner zur Abnahme zu veranlassen,

dieser war aber hierzu nicht zu bewegen. Er wolle lieber *die Kränke kriegen* und 1000 Dukaten²⁵ zahlen, als den Adler abzunehmen. Der Beamte reagierte damit, dass er *den Adler durch einen vertrauten Mann in der Stille abnehmen ließ, welcher daselbst ihn in den Garten übergeworfen hat*. Kurze Zeit später hing das Wappen wieder am Tor. Die Regierung sah jedoch von einem nochmaligen Abnehmen ab. Mittlerweile hatte sich die Friedberger Ritterschaft in die Auseinandersetzungen eingeschaltet.

Damit war die Sache jedoch nur vorläufig ausgestanden. Sie eskalierte erneut im Jahr 1749. Diesmal verlief sie jedoch wesentlich folgenreicher.

Wieder einmal wurde der Besitzer des freiadligen Guts - es war inzwischen der Sohn Friedrich Casimir Weinbrenner - aufgefordert, den Adler von seinem Hofort wegzunehmen. Dieser kam jedoch der Aufforderung nicht nach. Nach einer zweiten vergeblichen Aufforderung wurde er vor die fürstliche Regierung zitiert. Auch der zweimal erfolgten Vorladung kam er nicht nach und wurde daraufhin verhaftet und von bewaffneten Unteroffizieren nach Weilburg abgeführt.

Als offizielle Sanktion wurde sein gesamtes Vieh beschlagnahmt. Überdies wurde mehrmals in sein Haus eingebrochen, wobei auch die Einrichtung verwüstet wurde. Wer hinter diesen inoffiziellen Strafaktionen steckte, geht aus den Quellen nicht hervor.

Die Mittelrheinische Reichsritterschaft schaltete sich daraufhin in den Streit ein und drohte sogar mit einer Klage vor dem Reichskammergericht. Und kurze Zeit später kommt es dann tatsächlich zu einem Prozess mit Friedrich Casimir Weinbrenner als Kläger. Neben der Auseinandersetzung um den Reichsadler stand dabei ein Streit um Rechte an Bauholz zur Verhandlung.

Die Bauholzaffäre

Im Februar 1746 stellte Friedrich Casimir Weinbrenner (Sohn von Jost Thomas Weinbrenner) bei dem damaligen Schultheißen Ahäuser einen Antrag auf Lieferung von Bauholz zur Renovierung seiner baufälligen Scheune. Der Antrag wurde an den Leiter des fürstlichen Forstamtes in Weilburg, Herrn Amtmann Schmidtborn, weitergeleitet. Dieses Anrecht auf Bauholz war in dem Vergleich von 1727 unter den Punkten 5 und 6 eindeutig festgelegt worden. Das freiadlige Gut wie auch die Gemeinde mußten in diesem Vergleich den Wald in die gemeinschaftliche Nutzung einbringen. Ausnahmen waren hier seitens des Hofgutes die „Junkern Gräben“ und seitens der Gemeinde der Bauwald²⁶.

Die Rechtslage war also eindeutig, wurde aber von Seiten der Gemeinde nicht respektiert. Darüber hinaus schikanierten die Gemeindevertreter Weinbrenner gleich mehrfach. So wurde dem Gut seitens der Gemeinde auferlegt, einen Wildschützen zu bezahlen. Beträchtliche Bauauflagen bei der Renovierung der baufälligen Scheune durch die Gemeinde und die Nichtanweisung des erforderlichen Bauholzes durch das Forstamt bzw. den Amtmann Schmidtborn veranlassten Weinbrenner zu einer Beschwerde bei der gräflichen Kanzlei. Nachdem auch diese dem Anliegen im Sinne des Vergleichs von 1727 kein Gehör schenkte, kam es zu einer Klage vor dem Reichskammergericht, der Instanz also, der die Wahrung des Reichsrechtes oblag. Dem Prozess ging, nebenbei bemerkt, eine fünf Seiten lange Einladung an die Prozeßbeteiligten voraus.

Über die genauen Auslöser der Zwistigkeiten zwischen freiadligem Gut und Gemeinde läßt sich heute keine gesicherte Aussage mehr treffen. dass die Gemeindevertreter aber nicht nur ihren eigenen Vorteil im Auge hatten, wird schon am Streit um den Reichsadler deutlich, denn hier ging es lediglich um ein Symbol kaiserlicher Macht. Offenbar waren Kaiser und Burg Friedberg den Cubachern ein Dorn im Auge, und dies machten sie mit auffälliger Respektlosigkeit deutlich. Dies geschah jedoch mit der Rückendeckung des Weilburger Fürstenhauses, das dadurch seinem Streben nach Emanzipation von der kaiserlichen Zentralgewalt Ausdruck verlieh.

Der Prozess

Bei allen Angelegenheiten, die das freiadlige Gut betrafen, mussten die Vertrags- bzw. Geschäftspartner das übergeordnete Reichsrecht respektieren. Bei Nichtanerkennung der Rechte des Gutsinhabers konnte die nächsthöhere Instanz, das Reichskammergericht in Wetzlar, angerufen werden. Dies ist im Fall des freiadligen Guts zu Cubach geschehen.

Mit Schreiben vom 20. Juni 1749 hat das Reichskammergericht die fürstliche Verwaltung in Weilburg beauftragt, alle Einwohner Cubachs wissen zu lassen, dass Friedrich Casimir Weinbrenner eine Klage beim Reichskammergericht gegen die Gemeinde Cubach und Herrn Schmidtborn wegen der Nichteinhaltung des Vergleichs von 1727 eingereicht habe.

Die ersten Absätze aus der Entscheidung des Reichskammergerichts sind im Folgenden wiedergegeben:

1) In oben genanntem Vergleich Sub lü A ist nicht zu finden, dass dem Kläger das benötigte Bauholz nur für kleinere Reparaturen wie neue Schwellen²⁷, nicht aber zu einer Hauptreparatur herzugeben sei. Sondern derselbe besonders in dem §5 ganz ausdrücklich von benötigtem Bauholz Meldung macht, und keinen Unterschied macht, ob solches zu einer geringen, oder Hauptreparatur erforderlich ist.

2) Der Kläger steht mit seinem freiadligen Gut unter der Burg Friedberg und kann die Hochfürstlich Nassau Weilburgische Jurisdiction (Rechtsprechung) nicht anerkennen, folglich kann eine Beachtung der dort geltenden Bauordnung keineswegs angestrengt werden.

Wenn aus der Rechtsprechung herausgenommen, ist man auch von dem Recht und Gesetz des Ortes befreit.

3) Der Amtmann Schmidtborn war nicht berechtigt, die Anweisung des benötigten Bauholzes abzulehnen.

4) Besitzt der Kläger unstrittig Real- und Personalfreiheit, dass die Gemeinde Cubach von ihm Frondienste²⁸ zu Weg und Steg, die Hütung des Wildes, Salarierung (Bezahlung) eines Wildschützen und dergleichen onera rusticalia (bäuerliche Leistungen, Lasten, Auflagen) zu pre-tendieren (fordern) sich untersteht, dann obgleich der Kläger Güter in ihrem territorio oder districtu (Gemarkung) situiert gelegen sind, so sind sie doch nicht de territorio (innerhalb des Gebiets), sondern stehen unwiderruflich, unter der kaiserlichen Burg Friedberg, und sind deren Jurisdiction (Rechtsprechung) unterworfen.

Dieses Unterfangen der Gemeinde auch umso sträflicher ist, da die Forderung der Abgaben nicht rechtens ist.

5) Die Remissio (Zurückweisung) der Beschwerden des Klägers in erster Instanz durch Herrn Amtmann Schmidtborn haben rechtlich keinen Bestand.

Gegen diesen Amtmann hat der Kläger wegen seiner freien Grundstücke, über die er ein Lagerbuch angefertigt hat, und wegen schlechter Rechtshilfe das Hohe Gericht (Reichskammergericht) anrufen müssen.

Verkauf an die Fürstliche Regierung

Im Jahr 1754 hat Friedrich Casimir Weinbrenner ein Verkaufsangebot seines Hofes an die Fürstlich-Nassauische Regierung in Weilburg gemacht. Der Sieg im Rechtsstreit gegen den Amtmann Schmidtborn und die Gemeinde Cubach liegt nur fünf Jahre zurück. Es läßt sich nur darüber spekulieren, ob die Umsetzung der Gerichtsentscheidung vielleicht nicht zufriedenstellend verlief. Womöglich kamen zu den Querelen mit der Gemeinde auch noch wirtschaftliche Schwierigkeiten hinzu.

Das Verkaufsangebot gibt eine genaue Vorstellung von der Größe der zum Gut gehörenden Ländereien. Für die Verhältnisse dieser Zeit ist es ein größeres Gut gewesen.

4. Juli 1754

Edler und Wohlgeborener, sonders lieber Herr und Freund.

Nach der Anlage

„Beschreibung und Anschlag²⁹ meines mir eigenthümlich zustehenden, zur hochlöblich Mittel Rheinischen Reichsritterschaft Steuer baren Freiadligen Hofguts samt dessen pertinention (Anhang: alles, was dazu gehört) und zwar

1) Die Hofreite³⁰ mit sämtlichen Bauten und dem daran stoßenden Garten und Länderei 3 Morgen, 1 Viertel³¹, 27 Ruten³² rundum mit einer lebenden Hecke umzingelt, innerhalb derer sich 150 Obstbäume befinden.

2) 54 Morgen 15 Ruten Ackerland, 12 Morgen Wiesen

3) 81 Morgen 24 Ruten Waldung und Hecken, welches zusammen nach Ausweisung meiner Güter in das andere und zwar jeder Morgen zu 160 Gulden gerechnet macht eine zusammengezogene Summe in Estimation (in Schätzung) von

obige spezifizierte und hinzugerechnete macht zusammen

23.559 Gulden

3.000 Gulden

26.559 Gulden

Hierdurch nun habe ich freiherrliche Gnaden in untertänigem Respekt nur zeigen wollen, was mein eigentümliches adliges Gut wohl wert sei. Ich erkläre hiermit mein vorbeschriebenes und in Anschlag gebrachte freiadlige Hofgut vor- und um 16.000 Gulden los und feil zu schlagen, wobei sodann 100 Dukaten den Kauf bedingen. Die freien Äcker und Wiesen vom sogenannten Schellhof, die ehemals zum Archenholz'sehen Guts gehörten und von meinem adligen Vatter a. parte erkaufte wurden, habe allhier nicht eine Beschreibung und Anschlag gebracht, weil solches Stück mir gerne reservieren wollte

Cubach 27. März 1754, Friedrich Casimir Weinbrenner

Die fürstliche Verwaltung war mit dem Verkaufsangebot von RC.Weinbrenner offensichtlich nicht einverstanden. Sie hat in ihrem öffentlichen „Anschlag“ das Gut einschließlich bestehender Forderungen auf insgesamt 7036 Gulden reduziert.

Die von der fürstlichen Verwaltung errechnete Summe belief sich damit auf nicht einmal ein Drittel des von Weinbrenner errechneten Wertes und betrug weniger als die Hälfte des Verkaufsangebots. dass es dann trotzdem zum Geschäftsabschluß kam, könnte ein Hinweis darauf sein, dass Weinbrenner angesichts der widrigen Verhältnisse im wörtlichen Sinne um jeden Preis verkaufen wollte und dass man dies in der fürstlichen Verwaltung wußte.

Die Verpachtung des Hofgutes

Nach dem Verkauf des Gutes im Jahr 1754 an das Nassau-Weilburgische Fürstenhaus versuchte die fürstliche Verwaltung neben anderen Liegenschaften auch das freiadlige Gut in Cubach weiterzuverkaufen. Durch verschiedene Ausschreibungen und Veröffentlichungen in der Zeitung wurde auf diese Verkaufsabsichten aufmerksam gemacht. Es fand sich jedoch kein Interessent. Um das Land wieder in eine ordentliche Bewirtschaftung zu bringen, war man gezwungen, sich nach einem Pächter umzusehen. Hauptinteressent war der Cubacher Schultheiß Cromm.

Die Pachtbedingungen des Schultheißen wurden dem Hofkeller als zuständigem Beamten mitgeteilt. Der Schultheiß wollte zusammen mit dem Hofprediger Gerst das Gut pachten. Die fürstlichen Beamten bewogen den Schultheiß Cromm aber schließlich, den Hof alleine zu pachten.

In der Zwischenzeit hatten auch noch einige Cubacher und Weinbacher Bürger ihr Interesse bekundet, das Gut gemeinsam zu pachten. Da das Gut aber an einen einzelnen Pächter gehen sollte, traten sie von ihrem Antrag zurück.

Am 23. und 24. Januar 1756 kam es dann zur eigentlichen Verpachtung. Sie wurde öffentlich bekannt gemacht. Durch Glockenschlag wurde die ganze Gemeinde von diesem Termin in Kenntnis gesetzt und dazu eingeladen. Außer dem Schultheißen waren noch zwei Cubacher Bürger erschienen, die auch Interesse an der Pachtung hatten. Sie haben dann aber Abstand genommen. Der Schultheiß erklärte schließlich, dass er für die neunjährige Pachtzeit eine Gesamtpacht in Höhe von 2100 Gulden und zwar jährlich in gleicher Höhe von 233 Gulden und 10 albus zahlen wolle. Den jährlichen Pachtzins wolle er drei Mal und zwar an Weihnachten, Ostern und an

Johanni³³ bezahlen. Außerdem hatte er die Rittersteuern zu bezahlen sowie die Wohn- und Wirtschaftsgebäude in einem guten Zustand zu halten. Die Einführung der Erbpacht

Nach Ablauf des ersten Pachtvertrages nach neun Jahren erhielt Johannes Weber aus Kirschhofen den Zuschlag als neuer Pächter des freiadligen Guts zu Cubach.

Mittlerweile hat man im nassauischen Pachtrecht die Form der Erbpacht eingeführt. Auf Antrag von Johannes Weber wurde das normale Pacht- in ein Erbpachtverhältnis überführt. Dem Pächter wurde vom Grundherrn, in diesem Fall dem Fürsten, der Erbbestandsbrief³⁴ ausgestellt. Folgender Auszug aus dem Pachtvertrag zeigt nur geringe Veränderungen im Umfang der Ländereien im Vergleich zu den Angaben aus dem Verkaufsangebot von 1754. Allerdings werden die Waldflächen nicht erwähnt. Möglicherweise wollte sich das Fürstenhaus die Nutzung des Waldes selbst vorbehalten.

Die Übergabe erfolgt nach Erbbestandsrecht mit allem *Zubehör, Recht und Gerechtigkeiten an Gebäuden, Hof und Scheune, Stallungen, auch Kirchenstuhl, 50 Morgen, 18 Ruten Ackerland, 13 Morgen, 2 Viertel, 20 Ruten Wiesen, 4 Morgen, 8 Ruten, Gärten und Wüstung an genannten Johann Weber und dessen eheliche Hausfrau und deren ehelichen Leibeserben absteigender Linie in der Form, dass Erbpächter und dessen ehelichen Leibeserben dem Fürsten treu, hold und gewärtig seien, diese in ihnen rechtmäßige Erbherren erkennen und annehmen, vor Schaden bewahren, Nutzen hingegen nach Vermögen fördern, auch dieses Gut nach gemeinem Wissen und Gewissen nutzen und fördern.*

Bemerkenswert ist hier die Erwähnung des Anrechts auf einen Kirchenstuhl. In dieser Zeit war es üblich, dass, wer es sich leisten konnte, eine Kirchenbank besaß, die nur für die betroffene Familie bestimmt war.

Die Bedingungen dieses Erbpachtvertrags tragen noch Züge des alten Lehnsrechts. Aufschlussreich ist in diesem Zusammenhang die Formulierung, dass der *Erbpächter und dessen eheliche Leibeserben dem Fürsten treu, hold und gewärtig* zu sein haben. Es ist interessant, festzustellen, dass in diesem Vertrag nun der Vergleich von 1727, an dem auch die Nassau-Weilburgische Regierung mitgewirkt hat, voll anerkannt wurde.

„Sozialklausel“ im Pachtvertrag

Grundsätzlich positiv zu beurteilen ist die soziale Komponente dieses Vertrags: *Falls dem Pächter durch Unglücksfälle, Heerzug und Hagelschlag ein Schaden entsteht, kann ihm ein Nachlass von seinen jährlichen Pachtzahlungen gewährt werden.* Wie dies gehandhabt wurde, werden wir anschließend sehen.

Das Jahr 1789 war ein Jahr mit starken Unwettern und Hagelschlag. Der Ernteertrag war stark gefährdet, und es drohten beträchtliche Mindereinnahmen. Wie in dem Pachtvertrag vorgesehen, stellte Johannes Weber mit Schreiben vom 20. Juni 1789 den Antrag auf Reduzierung der Erbpacht bei der fürstlichen Regierung.

Das fürstliche Amt und die Regierung reagierten, umgehend und beauftragten den Schultheißen von Gräveneck, der dazu *vereidigt und zur Besichtigung und pflichtgemäßen Abschätzung des Schadens mit Handgelöbnis verpflichtet* wurde. Außerdem wurde auch der Schultheiß Cromm aus Cubach verpflichtet.

Beide gaben danach ihren Bericht bei der fürstlichen Regierung ab. Nach kurzer Zeit erhielt Johannes Weber die Ablehnung seines Antrags mit einer sehr interessanten Begründung. Der Schaden auf den betroffenen Flächen sei gegenüber der übrigen Ernte nicht beträchtlich, da Weber auch durch den Holzeinschlag Einkünfte habe. Da die jährliche Pacht von 150 Gulden in Geld zu zahlen und die Preise bei schlechter Ernte höher seien, wäre das, was ihm zum Verkauf und eigenen Verbrauch übrigbleibe, nicht so stark eingeschränkt. Dem Antrag auf Reduzierung der Pachtzahlung wurde nicht stattgegeben.

Bei einem ähnlichen Fall von Ernteschaden im Jahre 1796 stellte Johannes Weber wiederum einen Antrag auf Pächtermäßigung, der daraufhin mit derselben Begründung abgelehnt wurde.

Die letzte Pächterin

Johannes Weber trat anno 1800 an die Fürstliche Regierung heran mit dem Ersuchen, dass der Erbbestand des Cubacher Hof gutes an seine Tochter übergehen solle. Mit Schreiben vom 23. März ist die Regierung dieser Bitte nachgekommen.

Nach dem Ableben von Johannes Weber stellte am 10. Juni 1806 Philipp Peter Weinbrenner, Ehemann der Tochter, den Antrag auf Vollzug des zuerkannten Rechts auf Übergang des Pachtrechts auf die Tochter. Es ist bezeichnend, dass der Mann diese geschäftlichen Angelegenheiten regelte, obwohl nominell seine Ehefrau zuständig wäre. Der Erbleihbrief wurde dann am 25. Nov. 1806 an Elisabeth Margarethe Weinbrenner ausgehändigt.

- 2 **Lehen und Lehnswesen:** Das Lehnswesen ist die Gesamtheit der Einrichtungen und Rechtssätze, die sich auf Lehm und Lehnrecht beziehen. Lehen leitet sich von leihen ab, bedeutet also geliehenes Gut. Lehen ist das erbliche Nutzungsrecht an einer fremden Sache. Zwischen Eigentümer und Lehnnehmer besteht ein gegenseitiges Treueverhältnis. Der Eigentümer ist der Lehnsherr (Lehengeber, dominusfeudi, senior), der Berechtigte der Vasall oder Lehensmann. Vasall ist aus dem mittellateinischen (vas-sus, vasallus) abgeleitet und bedeutet Lehensmann. Der Vasall leistet dem Lehnsherrn einen Lehenseid (Vasallagium). Das Lehnswesen spielte im deutschen Raum vom 10. Jh. bis zum Beginn des 19. Jh. eine wesentliche Rolle. (L1)
- 3 Es handelt sich hierbei um das Protokoll einer Aussage des späteren Eigentümers Jost Thomas Weinbrenner bei der Mittelrheinischen Reichsritterschaft in Friedberg vom 16. Mai 1740.
- 4 **Zehnt:** Die Abgabe eines bestimmten, in der Regel des zehnten Teils des Rohertrags von Erwerbsgeschäften. Er entstand teils durch kirchliche Gesetzgebung, die ihn schon 585 n.Chr. auf der Synode von Macon in Anspruch nahm. Es handelte sich hierbei um den sogenannten geistlichen oder Kirchenzehnt, der von Karl dem Großen bestätigt wurde. Teils hatte der Zehnt privatrechtliche Funktion, wobei es sich dann um den weltlichen Zehnt handelt. Man unterscheidet den Feldzehnt des Ernteertrags, den großen Zehnt von Wein und Getreide, den kleinen- oder Krautzehnt von Gemüsegärten, Blutzehnt (Fleisch- und Viehzehnt) von jungem Vieh, großer Zehnt von Pferden, Rindern, Schafen, Schweinen, kleiner Zehnt vom Federvieh. Bei neu angebauten Feldern wurde der Neubruch-Zehnt wirksam. Während es sich bei diesen Zehnt-Arten in der Regel um Naturalleistungen handelte, war der Sackzehnt in barem Geld zu zahlen. Im 19. Jh. wurde der Zehnt fast überall aufgehoben oder in Geldrenten verwandelt. (L1)
- 5 **Vasall, Lehnnehmer:** Er hatte dem Lehnsherrn Lehnstreue, Ehrerbietung, Lehngeworsam (z.B. Leistung von Kriegs- und Hofdiensten) zu erbringen. Andererseits hatte der Lehnnehmer dem Lehnsherrn gegenüber den Anspruch auf Treue. Er bestand in der Gewährung von Schutz. Ein Treuebruch zog für den Lehnsherrn den Verlust seines Obereigentums nach sich. (L1)
- 6 Die Besitzverhältnisse wurden im Zusammenhang mit dem Heimfall dokumentiert.
- 7 **Hube, Huße:** Die Huße oder Hube ist das Normalmaß eines Besitztums (7-15 ha Land und mehr), das der Leistungsfähigkeit und den Bedürfnissen einer Familie entsprach. (L1)
- 8 **Achtel** war ein Fruchtmaß. Vor 1853 galten im Herzogtum Nassau zwölf regional verschiedene Fruchtmaße: Altes Mainzer-, Diezer-, Hachenburger-, Montabaurer Maß. Altes Friedberger Achtelmaß (Wehrheimer und Usinger Speichermaß), Dillenburger, Herborner, Nassauer, Hadamarer Maß, das Weilburger Achtelmaß und Frankfurter Maß. Man unterschied glatte und rauhe Frucht. Zur glatten Frucht zählten Roggen und Weizen, rauhe Frucht waren Gerste und Hafer. Bei dem Weilburger Achtel glatte Frucht: 1 Achtel = 6 Simmer, das Simmer zu 2 Sester, das Sester zu 6 Maß. Weilburger Achtel rauhe Frucht: 1 Achtel = 7 Simmern (1 Simmer = 2 Sester = 12 Maß) 1 Maß = 2 Liter. (19)
- 9 **Unter Fruchtzehnt** versteht man den Feld- oder großen Zehnt, also die Abgaben von Wein und Getreide.
- W Runklische Gülte:** Abgabe, die an das Haus Wied-Runkel zu leisten war. Gülte (Gült): Auf den jährlichen Gutsertrag wurde eine Gült- oder Schuldverschreibung getätigt, wobei ein Gültbrief ausgestellt wurde. Gültgüter, Gült(en)höfe sind Güter, von denen Grundrenten erhoben wurden. Die Gülte war ein handeibar Rechtstiel. (L1)
- 11 **Keller, Kämmerer:** Der Keller (cellerarius, Kämmerer (mamerarius) oder Amtmann (officiatus)) war der Verwalter der Einkünfte eines Stifts oder eines Herrscherhauses. Wer zum Keller eingesetzt wurde, mußte ausreichende Kautions für richtige Abrechnung stellen und am Freitag der vier Quatember über Einnahmen und Ausgaben abrechnen. An diesen Abrechnungsterminen mußte er über die eingesammelten Renten und Zinsen Rechenschaft ablegen. Quatember (von lat. quatuor tempora) bezeichnet „die vier Zeiten“, d.h. die Fastenzeiten der alten christlichen, später der katholischen Kirche. Jede Jahreszeit sollte durch besonderes Fasten geheiligt werden. Sie fielen auf die 3. Woche der Adventszeit, 1. Woche der Fastenzeit, Pfingstwoche, 3. Septemberwoche. (L3)
- 12 **Allodialgut:** Ein im Gegensatz zum Lehensgut von gutherrlicher Abhängigkeit freies Gut.
- 13 **Kaufschilling:** Geldbetrag der beim Kauf von Grund und Boden fällig wird. Der Betrag ist in diesem Fall an den Landesherrn zu zahlen.
- 14 **fl (florein; franz.: florin):** zuerst 1252 in Florenz geprägte Goldmünze mit der Lilie nebst Inschrift „Florantia“ auf der Vorderseite und Johannes dem Täufer auf der Rückseite. Diese Münze wurde oft in Deutschland nachgeprägt. Sie war das Vorbild des Goldguldens und man hat deshalb die Abkürzung fl. für den Gulden übernommen. (L1)
- 15 **Gulden:** Silbermünze und Währungseinheit seit Mitte des 17. Jahrhunderts, nachdem der Goldgulden größtenteils verschwunden war. Man teilte den Gulden in 60 Kreuzer. Er war in Deutschland die gebräuchlichste Münzeinheit.
- 16 Bei diesem Zitat handelt es sich um eine freie Übertragung des Originaltextes in moderneren Sprachgebrauch. Im Original liest sich der erste Absatz wie folgt: Kund und zu Wißen sei hiermit: demnach zwischen Herrn Jost Thomas Weinbrenner als der-maligem Eigenthümer des freyadligen Guths allhier zu Cubach an einem der hiesigen Gemeinde am ändern Theile wegen einiger zu dem ritterschaftlichen Gut gehörigen Waldungen, Hecken, und Wüstungen geraume Jahre lange litigieret (einen Rechtsstreitführen) worden, auf hochgräfliche Regierung hohen Befehl und deren Genehmhaltung (Bestätigung) beide Theile dergestalt sich verglichen haben.
- 17 Ein Morgen ist das Flächenmaß, das in früherer Zeit an einem Vormittag von einem Pferdegesspann gepflügt werden konnte. (L1) Der nassauische Morgen betrug 2500 m². (L1)
- 18 Im damaligen Sprachgebrauch bezeichnete „Junkern Seifen“ die bereits erwähnten „Junkern Gräben“, weil letztere an den Gemarkungsteil „Seifen“ angrenzten.
- Seifen (sipen)** ist im niederdeutschen Sprachgebrauch im Bergland ein kleines, enges Tal mit einer austretenden Quelle, unterhalb derer das Land naß und unbegebar ist. Der Boden ist naß und glitschig wie Seife. Im Flachland bezeichnet man damit eine feuchte Stelle in Acker oder Wiese.
- 19 **Bauwald, Bauwäldchen:** Distrikt im Cubacher Wald
- 20 **zeichnen und anweisen:** Das geschlagene Holz wird mit einer Nummer versehen (gezeichnet), durch Förster bzw. Gemeinde in eine Liste aufgenommen und einem Käufer angeboten (angewiesen).
- 21 **Mästung:** Mastnutzung im Wald zur Mästung von Schweinen. Die Mästung hatte in dieser Zeit große wirtschaftliche Bedeutung. Zum einen wurden über Kleintiere und Waldfrüchte wie Eicheln, Bucheckern usw. der Eiweißbedarf zu einem hohen Grad gedeckt, zum anderen gewährleistete diese Wüthlätigkeit und die damit verbundene Aufnahme von Erde eine ausreichende Versorgung mit Eisen. Dies war insbesondere für tragende und säugende Sauen sehr wichtig, denn ihr Eisenbedarf ist hoch. Säugende Ferkel leiden sehr oft an Anämie (Eisenmangelkrankheit). Eisenspritzen und Eisenzusatzfutter gab es in dieser Zeit natürlich nicht, so dass man auf die natürlichen Gegebenheiten angewiesen war. Abends trotteten die Schweine wieder in ihre Ställe zurück.
- 22 **Klafterholz:** Brennholz, das in einer Einheit von einem Klafter angeboten wird. Klafter ist ein Raummaß für Holz von 3,38 m³. Ein Klafter war ursprünglich ein deutsches Längenmaß in dem Ausmaß der seitlich gestreckten Arme. Es betrug je nach Region und Zeit zwischen 1,70 m und 2,50 m. (L8)
- 23 **Huthgerechtigkeit:** Das Recht, sein Vieh auf dem Grundstück eines anderen weiden zu lassen.
- 24 **Beitriebsrecht:** Das Recht, seine Tiere in eine Gemeinschaftsweide bzw. auf die Gemeinschaftsweide zu treiben.
- 25 **Dukate:** Eine Goldmünze von hohem Feingehalt, die ihren Namen nach dem Schlußwort (ducat) der Aufschrift einer venezianischen Goldmünze (1284) erhalten hat und die aus Italien, besonders Venedig, wo sie Zecchino hieß, und Florenz nach dem Norden gelangte. Seit dem 14. Jahrhundert prägte man sie als Floreno (Goldgulden). Die deutsche Münzordnung von 1559 bestimmte, dass der Dukaten 3490,383 mg wiegen und 3441,905 mg Gold enthalten sollte. Er galt im Deutschen Zollverein bis 1857. (L1)
- 26 **Bauwald, Bauwäldchen:** Cubacher Walddistrikt
- 27 **Schwelle:** Der beim Fachwerk auf dem Mauerwerk liegende Holzbalken. Er trägt das gesamte Fachwerk. Die einzelnen Balken sind an der Schwelle durch Zapfen befestigt.
- 28 **Frondienste** hatten Besitzer bestimmter Liegenschaften oder Bewohner eines Bezirks oder einer Stadt zum Vorteil eines Dritten ohne Lohn zu entrichten. Dazu gehörten Gemeindedienste oder Dienste am Schutz- oder Grundherrn.
- 29 **Anschlag:** Bekanntmachung, auch Kaufgebot oder Verkaufsangebot
- 30 **Die Hofreute** umfaßte neben dem Wohnhaus alle zugehörigen Wirtschaftsgebäude und Gärten des Guts.
- 31 **Viertel:** Der vierte Teil eines Morgens, 1 Morgen = 4 Viertel = 2500m² (L1)
- 32 **Rute:** Flächenmaß, 1 Rute = 25 nf, WO Ruten = 1 Morgen = 2500 m² (L1)

33 *Johanni, Johannestag: 24. Juni, Geburtstag Johannes des Täufers*

34 *Den Empfänger des Erbbestandsbriefs bezeichnet man auch als Erbbeständer.*

35 *Erst in preußischer Zeit bezeichnete man den Schultheiß als Bürgermeister.*